

Aufhaken und Bestreuen mit Sand ungefährlich zu machen. Bef. v. 18. Febr. 1855 und 4. Febr. 1865. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

22) Das Laufen der Kinder auf Stelzen, nicht minder das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, insbesondere aber auch das Treiben der Kreisel auf den Trottoirs und in den am meisten besuchten Promenaden hiesiger Stadt hat namentlich in neuerer Zeit derart überhand genommen, daß hierdurch die Passage für die Fußgänger theilweise nicht unwesentlich gestört wird.

Um derartigen Ausschreitungen zu steuern, erachtet die Polizei-Direction für nöthig, in Zukunft das Stelzenlaufen, das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, sowie das Treiben der Kreisel und andere dergl. Spiele auf den Trottoirs und in den Promenaden zu verbieten und etwaige Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu ahnden.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder und überhaupt Solche, denen Kinder zur Pflege überwiesen sind, veranlaßt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen hiervon zu unterrichten und vor Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot allen Ernstes zu verwarnen. Bef. v. 14. Mai 1863. (Erneuert am 30. März 1867.)

23) Das Verhalten der Schuljugend, sowohl auf den Schulwegen, als auch auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Promenaden während der schulfreien Zeit ist wiederholt Gegenstand der Klage über allerhand Ausschreitungen und rücksichtsloses Verhalten der Kinder gegen Anwohnende und Vorübergehende geworden. Wiederholte polizeiliche Erörterungen solcher Vorgänge haben dargethan, theils daß das Treiben der zusammengescharten Knaben — denn gegen diese vorzugsweise richten sich die Beschwerden — die Schranken nicht nur gestatteter Spiel- und Körperbewegungen im Freien, sondern auch eines der Jugend nachzusehenden Austummelns öfters durchbricht, theils, daß dem einschreitenden Executivpersonale nicht allein Beistand nicht geleistet, sondern oft sogar mit einem unangebrachten Schutze der sich vergehenden Schulknaben entgegengetreten wird.

Obgleich nun die an den Volksschulen wirkenden Herren Directoren und Lehrer es nicht daran fehlen lassen, den Schülkindern sittsames und wohlanständiges Verhalten auf den Schulwegen fort und fort einzuschärfen, auch etwaige Zuwiderhandlungen durch Schulstrafen zu ahnden, so hat doch die Schule hiermit die Grenze ihrer Einwirkung erreicht, und kann namentlich eine weitergehende Verpflichtung jenen Männern der Natur der Sachlage nach nicht auferlegt werden.

Damit aber jenem eingerissenen und mit Grund wiederholt zur Beschwerde gezogenen Unfuge in wirksamere Weise begegnet werden könne, wendet sich die K. Polizei-Direction in Gemeinschaft mit der Schul-Inspection zwar zunächst an die Eltern und Erzieher der die öffentlichen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Aufforderung, vor Allen ihrerseits es an der ernstesten Vermahnung der Kinder zu gesittetem und wohlanständigem Verhalten auf ihren Schulwegen und bei sonstigem Aufenthalte auf öffentlichen Plätzen und Wegen nicht fehlen zu lassen. Außerdem glauben genannte Behörden aber auch an Alle, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung den erwähnten Angehörigkeiten der Schuljugend steuern zu wollen gemeint sind, die öffentliche Bitte richten zu sollen, bei Vorfällen der bezeichneten Art dem einschreitenden Executivpersonale in Erfüllung seiner Pflicht nicht hinderlich, vielmehr, wo nöthig, beihülflich zu sein, insbesondere dann aber, wenn Executivbeamte am Orte des Vorganges nicht anwesend sein sollten, selbst durch Zusprache und Aufforderung gegen die tobenden Knaben einzuschreiten und, wenn irgend möglich, ihre Personenidentität festzustellen und an geeigneter Stelle zur Kenntniß zu bringen, damit wegen der nothwendigen Ahndung das Weitere verfügt werden kann. Bef. v. 13. Juli 1868. (In Gemeinschaft mit der Schul-Inspection.)

24) Zur Abstellung von Störungen der freien Passage und des Geschäftsverkehrs auf den betreffenden Straßentracten ist von der K. Polizei-Direction angeordnet worden, daß das Abwaschen der Häuser von jetzt an an Wochenmarkttagen gar nicht, an anderen Tagen aber nur bis Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden darf.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit entsprechender Geldstrafe geahndet werden. Bef. vom 12. April 1869.

## V. Auszug aus der Lohndiener-Ordnung, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienerwesens ist die Königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Berrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 10. Jeder Lohndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stock führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

Hinsichtlich der Dienstleistungen der verpfl. Lohndiener gilt folgender Tarif:

Für 1 Tag Dienst in deutscher Sprache	1 Thlr. 10 Ngr.
" 1/2 " desgl. desgl.	— " 20 "
" 1 " desgl. in fremder Sprache	1 " 20 "
" 1/2 " desgl. desgl.	— " 25 "
" 1 bis 2 Stunden	— " 15 "

über 2 Stunden sind für einen halben Tag zu rechnen, für eine Commission je nach Entfernung 2 1/2 bis 5 Ngr.

Dieser Tarif ist jedoch nur für die Stadt Dresden gültig, während für kleinere Excursionen von 1